

BVGer E-611/2021 vom 11. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-611_2021

FR: TAF E-611/2021 du 11 mars 2021

IT: TAF E-611/2021 del 11 marzo 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 105 Asylgesetz [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist - unter nachfolgendem Vorbehalt - einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 1. April 2020 [SR 142.318] sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer rügt im Zusammenhang mit der Änderung seines Geburtsdatums im ZEMIS eine Verletzung seiner Verfahrensrechte. Dazu ist festzuhalten, dass die ZEMIS-Änderung nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet (vgl. Dispositiv der angefochtenen Verfügung). Soweit er sinngemäss beantragt, die Vorinstanz sei anzuweisen eine Verfügung zu erlassen sowie einen Bestreitungsvermerk anzubringen, ist darauf nicht einzutreten. Sollte der Beschwerdeführer der Ansicht sein, dass diesbezüglich behördliche Versäumnisse vorliegen, ist er gehalten, sich vorab an die Vorinstanz zu wenden.

E. 2

Das Gericht hat vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Die Vorinstanz hält in der angefochtenen Verfügung fest, der Beschwerdeführer sei trotz ordnungsgemässer Vorladung der Erstbefragung ferngeblieben. Nachdem er am 8. Dezember 2020 zu seinem Nichterscheinen habe Stellung nehmen können, habe er am 16. Dezember 2020 in voller Kenntnis seiner Pflichten die ihm zugewiesene Unterkunft erneut

verlassen und sei in der Folge während drei Wochen unbekanntem Aufenthalts gewesen. Polizeiberichten sei zu entnehmen, dass er nicht nur die ihm zugewiesene Asylregion verlassen habe, sondern auch straffällig geworden sei. Er habe seine Mitwirkungspflicht schuldhaft und grob verletzt und im Ergebnis nicht glaubhaft machen können, flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung ausgesetzt zu sein. Sodann habe er keine Belege für seine Identität und seine behauptete Minderjährigkeit vorgelegt und Abklärungen hätten ergeben, dass er in Österreich diesbezüglich andere Angaben gemacht habe. Ferner sei er im Vergleich zu seinen Angaben gegenüber den Asylbehörden bei der Kantonspolizei C. _____ unter einer anderen Hauptidentität und einem anderen Geburtsdatum registriert. Auch im BAZ E. _____ habe er versucht, sich unter einer anderen Identitätsangabe anzumelden. Aufgrund seiner Mitwirkungspflichtverletzung sei es der Vorinstanz während sechs Monaten nicht möglich gewesen, seine Identität und sein Alter abzuklären. Bei dieser Ausgangslage habe er die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen beziehungsweise bestehe kein Anspruch auf Abklärung seines Alters durch die Behörden. Insgesamt habe er seine Minderjährigkeit nicht glaubhaft machen können und sein Asylgesuch werde abgelehnt.

E. 5

In der Rechtsmitteleingabe bringt der Beschwerdeführer eingangs erneut vor, als Minderjähriger sei er sich seinen Pflichten nicht bewusst gewesen und habe sich bei seinem (...) in C. _____ aufgehalten. In Bezug auf die vorgehaltenen Strafverfahren habe seine Rechtsvertretung keine Einsicht in die Strafakten erhalten und es sei auch der Stand dieser Verfahren nicht bekannt. In diesem Zusammenhang habe die Vorinstanz das Akteneinsichtsrecht des Beschwerdeführers verletzt. Entgegen dem Antrag der Rechtsvertretung habe es die Vorinstanz sodann unterlassen, ihn zu einer weiteren Erstbefragung einzuladen. Ferner hätte die Vorinstanz die ihr zur Verfügung stehenden Untersuchungsmöglichkeiten ausschöpfen müssen, insbesondere ihn erneut zu einer Befragung vorzuladen sowie eine Altersabklärung durchführen zu lassen. Mit dem von ihr gewählten Vorgehen habe sie den Untersuchungsgrundsatz sowie seinen Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt. Da er längere Zeit keinen Kontakt zu seiner Vertrauensperson beziehungsweise Rechtsvertretung habe aufnehmen können, sei er über sein Pflichten nicht im Bilde gewesen. Ausserdem habe er gegenüber den Behörden mehrfach den Wunsch geäussert, sich in der Nähe seines (...) aufhalten zu können. Das Verlassen der Unterkunft und das Nichterscheinen an der Erstbefragung könnten ihm nicht als grobe Mitwirkungspflichtverletzung angelastet werden. Des Weiteren müsse gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts in Konstellationen wie der vorliegenden zumindest eine summarische materielle Prüfung der Fluchtgründe vorgenommen werden. Er habe jedoch keine Gelegenheit erhalten, seine Asylgründe darzulegen und im Entscheid werde auch nicht auf allfällige Asylgründe eingegangen, womit abermals die Pflicht zur sorgfältigen Sachverhaltsabklärung sowie der Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt worden seien.

E. 6.1

Art. 8 AsylG statuiert eine Mitwirkungspflicht für Asylsuchende. Abs. 3 dieser Bestimmung hält in konkretisierender Weise fest, dass sich Asylsuchende den Behörden zur Verfügung zu halten und ihnen insbesondere ihre Aufenthaltsadresse mitzuteilen haben. Gemäss den vorliegenden Akten war der Beschwerdeführer mehrfach und teilweise während Wochen nicht in der ihm zugewiesenen Unterkunft anzutreffen, ohne dass den Asylbehörden sein Aufenthalt bekannt gewesen wäre. Zu den in diesem Zusammenhang

gemachten Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe ist festzuhalten, dass es einem Asylgesuchsteller - selbst im eher unwahrscheinlichen Fall, dass ihm die konkreten Aufenthalts- beziehungsweise Ausgangsmodalitäten (vgl. Art. 17 der Verordnung über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen [SR 142.311.23]) nicht bekannt sein sollten - bewusst sein muss, dass die Abklärung der Fluchtgründe nur möglich ist, wenn den Asylbehörden zumindest sein Aufenthaltsort bekannt beziehungsweise eine Kontaktaufnahme mit ihm überhaupt möglich ist. Die in Art. 8 Abs. 3 AsylG statuierte Pflicht, gemäss welcher sich Asylsuchende den Behörden zur Verfügung zu halten haben, hält eine Selbstverständlichkeit fest, welche auch dem - gemäss seinen eigenen Angaben (...) - jährigen - Beschwerdeführer klar gewesen sein muss. Gleiches gilt für das Erfordernis, an einer geplanten Verfahrenshandlung (Erstbefragung, Anhörung etc.) zu erscheinen. Insofern vermag er aus dem angeblichen Nichtkennen seiner Pflichten nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Sodann ist auch der Hinweis, dass er lieber bei seinem (...) habe sein wollen, unbehelflich, als er unter anderem nicht darzulegen vermag, inwiefern er darauf - zumal nicht die Kernfamilie tangiert ist - einen Anspruch gehabt hätte (vgl. Art. 27 Abs. 3 AsylG). Den Akten ist ferner zu entnehmen, dass er die Vorladung zur Erstbefragung persönlich erhalten hatte und unterzeichnete (vgl. SEM-Akten, Empfangsbestätigung vom 19. November 2020). Dass er ferner seine Vertrauensperson beziehungsweise Rechtsvertretung erst in einem relativ späten Verfahrensstadium kontaktieren und mandatieren konnte, ist wiederum einzig darauf zurückzuführen, dass er sich den Behörden nicht zur Verfügung hielt, mithin sein eigenes Verschulden. Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, dass die mehrfach unentschuldigte Abwesenheit sowie das Nichterscheinen zu ordnungsgemäss angesetzten Verfahrenshandlungen eine grobe Mitwirkungspflichtverletzung darstellt (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-3776/2017 vom 19. März 2019 E. 7.2 m.w.H.). Dass sich - wie in der angefochtenen Verfügung festgehalten - der Beschwerdeführer in einem anderen Bundesasylzentrum unter täuschenden Identitätsangaben angemeldet haben soll, ist vorliegend nicht aktenkundig, würde jedoch in Bezug auf die Einschätzung der Mitwirkungspflichtverletzung nichts ändern beziehungsweise vielmehr eine weitere Pflichtverletzung des Beschwerdeführers darstellen. Nach dem Ausgeführten ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, der Beschwerdeführer habe seine Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) schuldhaft und in grober Weise verletzt.

E. 6.2

Vorliegend stützte sich die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung nicht auf Art. 8 Abs. 3bis AsylG, welcher bei Mitwirkungspflichtverletzungen die Möglichkeit der formlosen Abschreibung des Verfahrens vorsieht, sondern fällte einen materiellen Asyl- und Wegweisungsentscheid in Anwendung von Art. 36 Abs. 1 Bst. c AsylG. Gemäss dieser Bestimmung kann bei Vorliegen grober Mitwirkungspflichtverletzung ein Asylentscheid ohne Anhörung ergehen, jedoch erst nach Gewährung des rechtlichen Gehörs. Im Kern begründet die Vorinstanz ihren Entscheid damit, der Beschwerdeführer habe seine Fluchtgründe aufgrund seiner mangelhaften Mitwirkung nicht glaubhaft machen können. Die Fällung eines materiellen Entscheids nach festgestellter Mitwirkungspflichtverletzung erfordert grundsätzlich zumindest eine summarische Prüfung der Fluchtvorbringen (vgl. Urteile des BVGer D-6167/2020 vom 15. Januar 2021 E. 5.2, D-238/2020 vom 21. Januar 2020 E. 4.4, E-52/2019 vom 22. Januar 2019 E. 5.3). Dies setzt jedoch voraus, dass der den Entscheid fällenden Behörde minimale Sachverhaltselemente vorliegen, welche auf ihre flüchtlingsrechtliche Relevanz geprüft werden könnten beziehungsweise dass der

Beschwerdeführer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Art. 8 Asyl) solche Elemente vorbringt. Aufgrund der Versäumnisse des Beschwerdeführers besteht jedoch die Situation, dass keinerlei flüchtlingsrechtlich relevante Sachverhaltselemente vorlagen beziehungsweise vorliegen, welche einer Würdigung unterzogen werden könnten. Namentlich blieb der Beschwerdeführer nicht nur der anberaumten Erstbefragung unentschuldig fern, sondern äusserte sich auch weder in der Stellungnahme vom 8. Dezember 2020 (im Rahmen des rechtlichen Gehörs zur Mitwirkungsverletzung und zur geplanten Ablehnung des Asylgesuchs), noch derjenigen vom 11. Januar 2021 (zum Entscheidentwurf) noch in der vorliegenden Rechtsmitteleingabe zu möglichen Fluchtgründen. Dies obwohl sowohl der Entscheidentwurf als auch die angefochtene Verfügung im Kern mit der Nichtglaubhaftmachung der Flüchtlingseigenschaft begründet werden. Der Vorinstanz kann nicht vorgehalten werden, sie habe vom Beschwerdeführer nicht vorgebrachte Sachverhaltselemente keiner summarischen Würdigung unterzogen. Das Verhalten des Beschwerdeführers ist schlussendlich nicht anders zu werten als dasjenige eines Gesuchstellers, welcher sich anlässlich einer Anhörung zu den Fluchtgründen schlichtweg weigert, diesbezüglich irgendwelche Aussagen zu machen. Aufgrund des Ausgeführten ist der Vorinstanz im Ergebnis darin zuzustimmen, dass der Beschwerdeführer - aufgrund seines dargelegten Verhaltens - seine Flüchtlingseigenschaft nicht glaubhaft machen kann.

E. 6.3

Ergänzend ist festzuhalten, dass sich aufgrund der vorstehenden Ausführungen das exakte Alter des Beschwerdeführers (vgl. diesbezüglich auch das nachfolgend unter E. 7 Ausgeführte) sowie dessen gegen ihn eröffnete Strafverfahren als nicht entscheidungswesentlich erweisen. Die in diesem Zusammenhang gerügten Verletzungen der Verfahrensrechte vermöchten eine Kassation nicht zu rechtfertigen beziehungsweise würde eine solche lediglich einen prozessualen Leerlauf darstellen. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen (zu den Rügen im Zusammenhang mit dem ZEMIS-Eintrag vgl. bereits E. 1.2).

E. 6.4

Aufgrund des Ausgeführten ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.2

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 7.2.1.1

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.1.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.2.1.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.2.2.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Die allgemeine Lage in Algerien ist weder von Bürgerkrieg noch von allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, so dass der Vollzug der Wegweisung dorthin grundsätzlich zumutbar ist (vgl. Urteil des BVGer E-88/2021 vom 8.

Februar 2021 E. 7.4.1).

E. 7.2.2.2

Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Minderjährige betroffen, sind das Kindeswohl gemäss Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) und die aus der KRK fliessenden Rechte als gewichtiger Aspekt zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2015/30 E. 7.2f., 2014/20 E. 8.3.6; 2009/51 E. 5.6, je m.w.H.). Der Beschwerdeführer machte weder im Rahmen seiner Stellungnahmen im erstinstanzlichen Verfahren noch auf Beschwerdeebene irgendwelche Angaben zum Wegweisungsvollzug. Wegweisungsvollzugshindernisse sind zwar grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Diese Untersuchungspflicht findet jedoch ihre Grenzen in der Mitwirkungspflicht der beschwerdeführenden Person (Art. 8 AsylG), die im Übrigen auch die Substantiierungslast trägt (Art. 7 AsylG; vgl. ferner die unter E. 7.2 dargelegte Beweisfolgenlast). Es kann nicht Sache der Asylbehörden sein, nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen zu forschen, wenn - wie vorliegend - der Beschwerdeführer durch fehlende Angaben über sein familiäres und soziales Beziehungsnetz sowie über seinen Aufenthaltsort vor seiner Ausreise eine vernünftige Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs verhindert. Selbst wenn in seinem Falle von einer unbegleiteten minderjährigen Person auszugehen wäre, hätte er die Pflicht, und angesichts seines von ihm selbst deklarierten Alters von (...) Jahren zweifellos auch die Fähigkeit und Reife, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Bei pflichtwidriger Unterlassung hat er die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen, namentlich auch in Bezug auf die unter dem Aspekt des Kindeswohls gegebenenfalls zu berücksichtigenden Tatsachen. Aufgrund der pflichtwidrigen Unterlassung bei der Mitwirkung des Sachverhalts ist vermutungsweise davon auszugehen, es würden keine individuellen Gründe für eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr nach Algerien bestehen und er würde über ein soziales Beziehungsnetz verfügen, welches ihn bei seiner Rückkehr unterstützen werde und ihm Schutz bieten könne (vgl. Urteil des BVGer E-88/2021 vom 8. Februar 2021 E. 7.4.2 m.w.H.).

E. 7.2.2.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung, auch unter dem Aspekt eines möglicherweise zu berücksichtigenden Kindeswohls, als zumutbar.

E. 7.2.3

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.2.4

Schliesslich steht auch die Corona-Pandemie dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme setzt voraus, dass ein Vollzugshindernis nicht nur vorübergehender Natur ist, sondern voraussichtlich eine gewisse Dauer bestehen bleibt. Ist dies nicht der Fall, so ist dem temporären Hindernis bei den Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 14 E. 8d und e). Bei der Corona-Pandemie handelt es sich - wenn überhaupt - um ein bloss temporäres Vollzugshindernis, welchem im Rahmen der Vollzugsmodalitäten durch die kantonalen Behörden Rechnung zu tragen ist,

indem etwa der Zeitpunkt des Vollzugs der Situation im Heimatland angepasst wird.

E. 7.3

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt beziehungsweise die sich dagegen erhobenen Rügen als unbegründet erweisen. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das mit Eingabe vom 11. Februar 2021 gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist gutzuheissen, da die in der Rechtsmitteleingabe gestellten materiellen Anträge nicht von vornherein als aussichtslos zu qualifizieren waren und die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers aufgrund der eingereichten Fürsorgebestätigung vom 10. Februar 2021 ausgewiesen ist. Der Antrag auf Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.